

# Hafenordnung

## Yachthafen Aiterbach

### Betreiber des Yachthafens

**Bootservice Kreuzmeir**  
**Marco Kreuzmeir**  
**Aiterbach 10**  
**83253 Rimsting**

**boote@kreuzmeir.com**  
**www.kreuzmeir.com**  
**Tel. +49 172 857 2517**

Bootservice Kreuzmeir ist Pächter und Betreiber des Yachthafens Aiterbach.

Durch die Firma Boots-service Kreuzmeir wird ein Hafenmeister eingesetzt. Beide üben das Hausrecht aus und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

### Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Yachthafens. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung-SchO) und den Umweltschutz.

### Verhalten auf den Liegeplätzen

Die Wasserliegeplätze sind in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, pfleglich zu behandeln und unter Rücksichtnahme auf den Nachbarn zu nutzen.

Die Bootseigner sind für das fachkundige vertäuen ihrer Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden.

Die Boote sind mit mindestens zwei Fendern an jeder Seite zu versehen und ausreichend mit Festmachern zu sichern.

Das Einschlagen von Nägeln, Bauklammern und das Anbringen von Verschraubungen an den Pfosten ist untersagt.

Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung, ist nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.

### Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit von anderer Sport und Berufsschifffahrt sowie auf das Naturschutzgebiet im direkten Umfeld des Yachthafens wird hingewiesen.

Jeder Nutzer des Yachthafens hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen.

Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten.

## Allgemeine Regeln im Hafen

Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt.  
Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch den Tierhalter zu erstatten.  
Hunde dürfen auf dem Hafengelände nicht frei herumlaufen und sind an der Leine zu führen.

Das Waschen der Boote unter Verwendung von Reinigungsmitteln jeglicher Art ist untersagt. Für Schäden haftet der Verursacher.

Angeln ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt.

Das Pflücken von geschützten Pflanzen (z.B. Seerosen oder Lilien) und befahren der Seerosenfelder ist untersagt. Wasservögel bitte nicht füttern.

Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.  
Die allgemein üblichen Brandschutzvorschriften sind zu beachten. Insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.

Jeder Bootseigner haftet persönlich für seine Gäste.  
Er hat sie in die Gefahrenpunkte beim Benutzen der Steganlage zu unterweisen.  
Er achtet darauf, dass sie keinerlei Schaden an der Anlage oder an den Booten anrichten.

Seetoiletten ohne Fäkalientank dürfen nicht benutzt werden.  
Bitte benutzen Sie die Sanitäranlagen im Hafen.

Bei Unfällen sind die übliche Vorsorge und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren.

Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden.

Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf dafür ausgewiesenen Arealen erlaubt.  
Das Betreiben von Grillgeräten oder Kochern jeder Art, ist auf der Steganlage verboten.  
Ausschütten oder versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.  
Direktes oder indirektes Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten.

Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.

Das Betanken der Boote an der Steganlage ist verboten.  
Boote, bei denen Öl oder Kraftstoff austritt und somit die Umwelt belasten sind sofort nach Benachrichtigung des Hafenmeisters aus dem Wasser zu entfernen.  
Der Eigner ist zu benachrichtigen. Die entstandenen Umweltschäden werden von der Feuerwehr eingegrenzt und durch eine Fachfirma beseitigt. Anfallende Kosten trägt der Verursacher.

Vor größeren Reparaturen am Boot, die eine Beeinträchtigung der Steganrainer bewirken, ist der Hafenmeister zu verständigen.  
Dieser kann für die Zeit der Instandsetzung einen geeigneten Liegeplatz zuweisen.

## **Parkplätze**

Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet.

Das Parken im gesamten Hafengebiet ist untersagt.

Parkmöglichkeiten stehen auf dem Betriebsgelände, in dem dafür gekennzeichneten Bereich der Firma Bootservice Kreuzmeir, in Aiterbach 5A zur Verfügung. Die Zufahrt zu den Hallentoren und der Waschplatz müssen jeder Zeit frei bleiben.

Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen nach seinem Ermessen entfernen oder durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu zahlen.

Trailer dürfen nur auf Anweisung des Hafenmeisters und nach Entrichtung einer Gebühr abgestellt werden, andernfalls werden diese auf Kosten des Eigentümers entfernt.

## **Versorgung mit Wasser und Strom**

Wasser wird auf den Stegen zur Verfügung gestellt.

Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet.

Unnötiger Wasserverbrauch, durch langes Laufenlassen beim Putzen, ist zu vermeiden.

Auf den Stegen werden 230 Volt AC Steckdosen zur Verfügung gestellt.

Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.

Beim Betrieb von Elektroheizgeräten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die Geräte dürfen eine maximale Leistung von 2 kW nicht überschreiten

## **Sanitäre Einrichtungen und Schließordnung**

Die sanitären Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

Türen der Gebäude sind stets geschlossen zu halten.

Zugangsberechtigungen und Schlüssel werden vom Hafenmeister gegen Pfand ausgegeben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **Müllentsorgung**

Im Sinne des aktiven Umweltschutzes sind die bereitgestellten Wertstoffbehälter für Plastik, Papier und Glas zu nutzen.

Restmüll ist in den dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen.

Das „wilde“ Ablegen von Müll, ist auf dem gesamten Hafengelände untersagt und wird unnachsichtig geahndet.

### **Haftung und Versicherungspflicht**

Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht.

Der Betreiber hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.

Die Dauerlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an den Hafeneinrichtungen verursacht werden.

Eltern haften für ihre Kinder.

Jegliche Haftung des Betreibers für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

### **Sanktionen**

Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder der Hafenmeister das Boot oder Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der Boots oder Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Boot oder Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden.

In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht des abgeschlossenen Mietvertrages.

Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Yachthafens Aiterbach oder der Firma Bootservice Kreuzmeir geschädigt wurde.

Entsteht durch einen Verstoß gegen die Hafenordnung dem Betreiber ein Schaden, ist der Nutzer verpflichtet, dem Betreiber den entstandenen Schaden zu ersetzen.

### **Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit**

Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Vom Betreiber nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Deswegen kann es zu witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung kommen. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen.

Minderjährige dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen. Es gilt Schwimmwestenpflicht für Kinder im gesamten Hafengebiet.

### **Gültigkeit**

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Mietverträge.

Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Hafenmeisterbüro sofort in Kraft. Jeder Wasserliegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Mietvertrages an.